

Wähler nie veröffentlicht werden dürfen, und zwar unter Strafe der Ungültigkeit der Wahl und der Unfähigkeit zu Ordensämtern für die Verlezer des Wahlgeheimnisses; jedoch tritt nach der Meinung der Auctoren diese Strafe nur ein, wenn die Majorität des Capitels das Geheimniß verletzt oder die Verletzung durch ein Mitglied zuläßt und gutheißt (Reiffenstuel I, 6, n. 345). Infolge dieses Decretes sind Wahlen durch Compromiß oder Quasi-Inspiration nicht anwendbar (Ferraris s. v. electio art. IV, 29), ebenso wenig mündliche Wahlen durch Mittheilung an die Scrutatoren (S. C. C. bei Fagnan. [j. u.] ad c. 42 h. t. n. 22). Endlich müssen die Regularen vor der Wahl den Eid ablegen, diejenigen zu wählen, die sie im Gewissen für rechtsschaffener und mehr geeignet (probiores et magis idoneos) halten. Indeß dürfen sie demjenigen ihre Stimme nicht versagen, den sie etwa bloß aus dem Beichtstuhl als indignus kennen; sie sind vielmehr gehalten, im äußern Rechtsleben sich so zu benehmen, als ob sie nichts wüßten, andernfalls würden sie das Beichtiegel verletzen (Const. Clem. VIII. Sanctissimus Deus). Die Wahlen der Ordensgenerale bedürfen nicht einer besondern Bestätigung, sondern gelten, wenn canonisch erfolgt, vermöge päpstlichen Privilegs als vom apostolischen Stuhle bestätigt (Ferraris l. c. art. IV, n. 97; Wernz II, 485); die Provinziale werden entweder vom General oder gleich vom Wahlvorsitzenden bestätigt (Ferraris l. c. n. 98). Für die niederen Ordenswahlen, die der Guardiane, Prioren, ist die strenge geheime Stimmabgabe nicht erforderlich, sondern deren Bestellung kann auf Vorschlag durch Ballotage geschehen (Reiffenstuel l. c. n. 341). Ebenso kann bei solchen Wahlen, namentlich den Wahlen des Definitoriums, der Vorstand bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben.

5. Die strengen Wahlformen nach c. 42 h. t. haben nur Geltung, wo es sich um Befegung eines höhern Beneficiums (oeclesias vacantis) handelt, z. B. bei Bischümern, Abteien, egernten Collegiatkirchen; dagegen zur Wahl von Dignitäten an Dom- und Collegiatkirchen, von Canonicaten oder anderen Beneficien oder Pfarreien genügt ein gültiger Capitelsbeschuß. Bei Bischofswahlen kann bei Stimmengleichheit der von der Hälfte Gemählte seiner Wahl zur Constituierung einer Majorität nicht beitreten, weil er sich nicht selbst wählen darf und die Wahl geheim bleiben muß; ebenso kann nach Verfündigung der Stimmen die Majorität nicht der Minorität beitreten; aber bei einer Wahl ohne die strenge canonische Form ist beides gestattet (Ferraris l. c. art. I, n. 39. 40). Bei solchen Wahlen, z. B. zu Canonicaten, könnte sogar bei zwei gleich würdigen Candidaten die Losentscheidung gestattet sein, wie die S. C. C. nach einer mehrmaligen Wahl mit gleicher Stimmengahl gestattet hat, wo es sich um zwei gleich würdige Candidaten handelte (Santi-Leitner, Praelectiones I, 59, n. 16). Auch die Wahl des

Capitularvicars ist nicht an die strengen Wahlformen gebunden, da das Tridentinum (Sess. XXIV, c. 16 De ref.) ohnehin nur die Ausdrücke constitutores, deputatio, nicht eligere für dessen Bestellung gebraucht. — Literatur: P. Laymann, Quaestiones canonicae de praelatorum electione, institutione et potestate, Dilingae 1627; Fr. Hallier, De sacris electionibus et ordinationibus, Paris. 1686; Petr. Maria Passerinus de Sextula, Tractatus de electione canonica, Romae 1661 u. öfter; Fr. Schmier, De modo acquirandi vel amittendi praelaturas oeclesiasticas, Salisb. 1709; Neller, De sacrae electionis processu, in Schmidt, Thesaurus jur. eccl. II, 697; Reiffenstuel, Jus can. l. 1, tit. 6; Schmalzgruber, Jus oeclesiasticum Pars II, tit. 6; Fagnanus, Commentaria in libr. decr. l. 1, tit. 6; Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. electio; Hülpf, Kirchenrecht VIII; Hinschius, Kirchenrecht II, 657; Santi-Leitner, Praelectiones jur. can. l. 1, tit. 6; Wernz, Jus decretalium II, tit. 17. [W. Schneider.]

Wahlcapitulation, s. Capitulation.

Wahrhaftigkeit ist diejenige moralische Tugend, welche den Menschen antreibt, sein Reden und Handeln in voller Uebereinstimmung mit seinem Erkennen und seiner Gesinnung zu erhalten und zwischen dem innern Seelenleben und seiner Rundgebung nach Außen keinen Widerspruch zu dulden. Sie ist eine virtus specialis, weil dieses ihr Object specifisch verschieden ist von dem Objecte aller übrigen moralischen Tugenden (S. Thom. S. th. 2, 2, q. 109, a. 2; S. Aug. Enchir. n. 22). Die vernünftige, nach Gottes Ebenbild geschaffene Natur trägt in sich das Bewußtsein, daß die rechte Ordnung die Harmonie zwischen ihr und ihrer Selbstäußerung unbedingt fordert. Es ist diese ein Moment der Nachbildlichkeit Gottes, dessen Offenbarung nach Außen volle Gleichförmigkeit mit seinem allerheiligsten Sein, Erkennen und Wollen ist. Widerspruch zwischen dem, was man in seinem Innern trägt, und dem, was man nach Außen kundgibt, ist dem vernünftigen Wesen so widernatürlich, daß man ihn nie an sich ohne inneres Widerstreben wolle, sondern sich seiner nur als eines Mittels bedienen kann zur Gewinnung eines Vortheiles oder zur Schädigung des Nächsten, die man als vorthellhaft für sich oder Andere erkennt, oder zu Scherz und Unterhaltung. — Die Wahrhaftigkeit kommt besonders zur Geltung gegenüber den Mitmenschen. Denn im gesellschaftlichen Verkehre und zu seinen verschiedenen Zwecken bedient man sich vorzüglich des Wortes, und das sociale Wohl ist in hervorragender Weise abhängig von der gegenseitigen Zuverlässigkeit des Wortes als des Trägers der Wahrheit und der Treue: Non possent homines ad invicem convivere, nisi sibi invicem crederent tanquam sibi invicem veritatem manifestantibus (S. th. l. c. a. 3, ad 1). Sie fällt